

Liestal, 29. Dezember 2016

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
Amt für Gesundheit
Frau Gabriele Marty
Bahnhofstrasse 5
4410 Liestal

Versand per E-Mail an gabriele.marty@bl.ch

Vernehmlassung zum Entwurf des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes (APG); Totalrevision des Gesetzes über die Betreuung und Pflege im Alter, GeBPA

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur Revision des oben erwähnten Gesetzes Stellung zu nehmen, wofür wir Ihnen bestens danken.

Das neue Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) soll die Verantwortlichkeit und die Finanzierung in diesem Bereich regeln und bezweckt eine Stärkung der ambulanten Pflege sowie der Förderung neuer Betreuungs- und Pflegeformen und damit ein möglichst langer Erhalt der Selbständigkeit der alternden Bevölkerung. Die FDP Baselland begrüsst diese übergeordneten Ziele.

Allerdings kritisiert die FDP an der Vorlage folgende Punkte:

- Zunahme der Bürokratie, aufgrund Bewilligungspflichten und Fördergesuchen
- Erhebliche Mehrkosten infolge der angestrebten „Professionalisierung“
- Staatliche Lenkung des Angebots; daraus folgend Mehrkosten sowohl für den Kanton als auch für die Gemeinden

Grundhaltung der FDP

Die FDP fordert einen eigentlichen Paradigmenwechsel und spricht sich dafür aus, im Angebotsbereich vermehrt den Markt spielen zu lassen. Die Gemeinden sollen sich auf die Rolle des Bestellers konzentrieren. Daraus folgend müssen unserer Ansicht nach folgende Punkte überdenkt bzw. angepasst werden:

Weg von der Angebotsplanung

Die Bedarfsplanung sollte aus Sicht der FDP den Anbietern überlassen werden und nicht wie vorgesehen, in den Versorgungsregionen erfolgen. Hier muss ein Paradigmenwechsel weg von der Objekt- hin zur Subjektfinanzierung vollzogen werden und der Markt soll das Angebot gestalten. Den Gemeinden obliegt es, die Leistungsvereinbarungen mit den Anbietern auszuhandeln und die Finanzierung der Leistungen für die Pflegebedürftigen zu regeln.

Trennung von Gemeinde und Institution

Die Gemeinden sollen mit den Anbietern Leistungsvereinbarungen abschliessen. Wichtig dabei ist, dass die Gemeinden einzeln auftreten können und nicht zwingend als Versorgungsregion. Weiter sollen sich die Gemeinden aus den Aufsichtsorganen (Stiftungsräte) zurückziehen.

Subsidiaritätsprinzip

Der Aufbau und die Verwaltung der Versorgungsregionen würden erhebliche finanzielle und personelle Ressourcen beanspruchen. Die Zusammenarbeit zwischen den Pflegeheimen und ihren Trägergemeinden funktioniert in der Regel heute gut. Es ist deshalb fraglich, ob die Bildung von Versorgungsregionen überhaupt nötig ist. Die übergeordneten Aufgaben (Qualitätssicherung, Aufsicht etc.) kann bzw. muss der Kanton wahrnehmen, dafür braucht es keine Zweckverbände.

Kein Bürokratiemonster

Dem Kanton entsteht durch die neu eingeführte Bewilligungspflicht für Leistungserbringer ein finanzieller Mehraufwand. Der Mehraufwand entsteht insbesondere durch eine unnötige Erweiterung des Verwaltungsapparates. Aus Sicht der FDP ist fraglich, ob eine Bewilligungspflicht zur Qualitätssicherung überhaupt notwendig ist. Zudem resultieren aus den vorgesehenen finanziellen Unterstützungen zur Förderung des betreuten Wohnens und zur integrierten Versorgung ebenfalls finanzielle Mehrbelastungen, die aus kantonaler Sicht nicht wünschenswert sind.

Finanzielle Tragbarkeit für die Gemeinden

Insbesondere für die Gemeinden hat das Gesetz finanziellen Mehraufwand zur Folge, der von den Kommunen so nicht getragen werden kann. Die Gemeinden tragen seit dem 1. Januar 2016 bereits die EL-Kosten aus der AHV vollumfänglich. Auch ihnen werden neue Kosten durch den administrativen Mehraufwand entstehen (Finanzierung von Beratungs- und Bedarfsabklärungsstellen trotz bereits bestehender Fachstelle für Altersfragen auf Gemeindeebene, Sicherstellung von Depotleistungen). Sie sollen gemäss Entwurf nun auch den Ausfall der Investitionsbeiträge an Alters- und Pflegeheime sowie Pflegewohnungen vollumfänglich tragen. Die finanzielle Tragbarkeit auf der Gemeindeebene ist fraglich. Falls das Gesetz wie vorliegend zur Umsetzung gelangt, empfehlen wir daher eine Teilung des daraus entstehenden Kostenausfalls zwischen Gemeinde bzw. Versorgungsregion und Kanton.

Der zeitliche Rahmen, welcher den Gemeinden zur Bildung von Versorgungsregionen eingeräumt wird, ist mit drei Jahren zu kurz bemessen und kann aufgrund des Zeitdrucks zu einem wenig nachhaltigen Vorgehen und zu Doppelspurigkeiten führen. Sofern Versorgungsregionen überhaupt notwendig sind, empfehlen wir eine längere Frist zu deren Bildung, zumal mit diesen auch ein finanzieller Mehraufwand einhergeht.

Qualitätssicherung durch den Kanton ja, aber nur im Bereich der Pflege

Die übergeordnete Aufgabe der Qualitätssicherung muss nach Ansicht der FDP zwingend durch den Kanton und nicht wie im Gesetzesentwurf vorgesehen durch die Gemeinden wahrgenommen werden (Festlegung von einheitlichen Mindeststandards). § 11 Abs. 1 ist entsprechend anzupassen.

Festlegung der Kriterien bez. Anspruch auf einen Pflegeplatz durch den Kanton

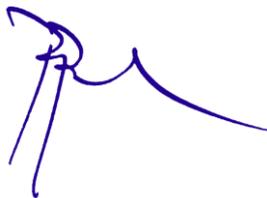
Nach Meinung der FDP sollte es Aufgabe des Kantons sein, die Kriterien festzulegen, die erfüllt sein müssen, damit man einen Anspruch auf ein Pflegebett geltend machen kann.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer eingebrachten Anmerkungen. Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
FDP.Die Liberalen Baselland



Christine Frey
Präsidentin



Rolf Richterich
Fraktionspräsident